

# **Satzungsausfertigung**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte Wunderland (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) der Gemeinde Mainaschaff Vom 28.06.2006**

- geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 18.07.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 29 vom 20.07.2007
- geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 02.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 27 vom 04.07.2008
- geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 06.07.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 27 vom 08.07.2011
- geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 18.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 29 vom 20.07.2012
- geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 26.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 26 vom 28.06.2013
- geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 19.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 25 vom 19.06.2015
- geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 29.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 23 vom 07.06.2019
- geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Gemeinde Mainaschaff vom 25.09.2023 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 39 vom 29.09.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften § 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mainaschaff erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Wunderland (§ 1 der Kindertagesstättenatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. § 4 erfolgt.
- (3) Die Anzahl der Mittagessen pro Woche kann monatsweise schriftlich verändert werden.
- (4) Veränderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte spätestens bis zum letzten Mittwoch des Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und die Essensgebühren nach § 6 Abs. 4 werden jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mainaschaff bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **ZWEITER TEIL**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Gebühren für die Benutzung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zwölfmal im Jahr zu entrichten. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung der Gebühr für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

#### **§ 5 Buchungszeiten, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Buchungszeit in der Kindertagesstätte nach Maßgabe des BayKiBiG. Buchungen sind nur quartalsweise für die Quartale September bis November, Dezember bis Februar, März bis Mai und Juni bis August möglich.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten betragen

a) in einer Gruppe mit Kindern von 2 Jahren und neun Monaten bis zur Einschulung 3-4 Std./Tag, mindestens jedoch 20 Std./Woche. Es muss eine Buchung an allen 5 Wochentagen erfolgen. Ein monatlicher Wechsel ist nur in begründeten Fällen (z.B. Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsbeginn eines Personensorgeberechtigten) auf schriftlichen Antrag möglich.

b) in einer Gruppe mit Schulkindern mindestens 4 Stunden am Tag, aber mindestens 5,5 Wochenstunden. Ein monatlicher Wechsel ist nur in begründeten Fällen (z.B. Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsbeginn eines Personensorgeberechtigten) auf schriftlichen Antrag möglich.

- (3) Während der Bayerischen Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen können für Hortkinder zusätzliche Betreuungszeiten wie folgt gebucht werden:  
 Zusätzlich zur Buchung an Schultagen wird bei Aufnahme des Kindes eine Ferienbuchung für alle schulfreien Tage erfasst. Nicht benötigte Tage im 1. Schulhalbjahr sind bis zum 15.10., für das 2. Schulhalbjahr bis zum 15.02. schriftlich zu stornieren. Die Änderung der Ferienbuchung unterliegt den gleichen Bedingungen wie die Buchungszeiten (quartalsweise möglich gemäß § 5 Abs. 1). Die Abrechnung von Ferienbuchungen erfolgt anhand der Betriebstage, in denen eine höhere Buchungszeitkategorie gültig ist. Gibt es innerhalb eines Kalenderjahres unterschiedliche Ferienbuchungen, so wird aus allen Buchungen ein Durchschnitt gebildet. Bei der Berechnung wird jeweils die Obergrenze der Stundenkategorie verwendet. Aus § 20 Abs. 3 AVBayKiBiG ergibt sich:  
 Ab 15 Betreuungstagen in einer höheren Zeitkategorie wird 1 Monat, ab 30 Betreuungstagen in einer höheren Zeitkategorie werden 2 Monate, ab 45 Betreuungstagen in einer höheren Zeitkategorie werden 3 Monate mit dem höheren Beitragssatz abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in den Monaten Oktober bis Dezember. Bei vorzeitigem Austritt entsprechend früher. Buchungen außerhalb der vereinbarten Zeiten gelten als Spontanbuchungen und werden mit 2,50 € abgerechnet.

## **§ 6 Gebührensatz, Geschwisterermäßigung**

### **Alte Fassung des § 6 Abs. 1 - gültig bis 31.12.2023:**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung wöchentliche Buchungszeit mit Stunden bis	monatliche Gebühr		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
20	70,00 EUR	60,00 EUR	frei
25	77,00 EUR	65,00 EUR	frei
30	84,00 EUR	71,00 EUR	frei
35	91,00 EUR	77,00 EUR	frei
40	98,00 EUR	83,00 EUR	frei
45	105,00 EUR	89,00 EUR	frei
50	112,00 EUR	95,00 EUR	frei
55	119,00 EUR	101,00 EUR	frei

b) Schulkinder wöchentliche Buchungszeit mit Stunden bis	monatliche Gebühr		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
10	35,00 EUR	30,00 EUR	frei
15	53,00 EUR	45,00 EUR	frei
20	70,00 EUR	60,00 EUR	frei
25	77,00 EUR	65,00 EUR	frei
30	84,00 EUR	71,00 EUR	frei
35	91,00 EUR	77,00 EUR	frei
40	98,00 EUR	83,00 EUR	frei
45	105,00 EUR	89,00 EUR	frei
50	112,00 EUR	95,00 EUR	frei
1 Tag/Woche			
max. 10 Std. (Ferienbe- treuung nur an diesem Wochentag	25,00 EUR	21,00 EUR	frei

**Neue Fassung des § 6 Abs. 1 - gültig ab 01.01.2024:**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung

wöchentliche Buchungszeiten bis Stunden	monatliche Gebühr		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
20	112,00 €	90,00 €	frei
25	123,00 €	99,00 €	frei
30	135,00 €	108,00 €	frei
35	146,00 €	117,00 €	frei
40	157,00 €	126,00 €	frei
45	169,00 €	135,00 €	frei
50	180,00 €	144,00 €	frei

b) Schulkinder

wöchentliche Buchungszeiten bis Stunden	monatliche Gebühr		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
10	39,00 €	31,00 €	frei
15	59,00 €	47,00 €	frei
20	78,00 €	63,00 €	frei
25	86,00 €	69,00 €	frei
30	94,00 €	75,00 €	frei
35	102,00 €	82,00 €	frei
40	110,00 €	88,00 €	frei
45	118,00 €	94,00 €	frei
50	126,00 €	100,00 €	frei

- (2) Spontanbuchungen können in Absprache mit der Einrichtungsleiterin für 2,50 €/Std. vereinbart werden.
- (3) Geschwisterermäßigungen können nur für in Mainaschaff wohnende Kinder, die gleichzeitig anerkannte Plätze in den Einrichtungen Wunderland, St. Margaretha und St. Peter und Paul besuchen, in Anspruch genommen werden. Die Ermäßigungen werden Träger übergreifend jeweils immer nur für das/die jüngere/jüngeren Kinder gewährt.
- (4) Die für das Mittagessen fällige Gebühren-Pauschalen werden mit den Betreuungsbeiträgen des laufenden Monats abgebucht. Die Gebührenhöhe ist bei der Kindertagesstätten-Leitung einzusehen. Die Pauschalen berechnen sich nach der Anzahl der wöchentlichen Essen.
- (5) Die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a ermäßigen sich um den vom Freistaat Bayern an den Träger der Einrichtung gezahlten Zuschuss.

*Redaktionell: Der Zuschuss gem. § 6 Abs. 5 beträgt aktuell 100,00 € pro Kind!*

### **§ 7 Übernahme der Gebühren**

Die Gebühren können nach §§ 22 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Sofern die Personensorgeberechtigten die Übernahme nach Satz 1 beantragen wollen, ist dies in der Regel mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen § 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

### **Gemeinde Mainaschaff**

Mainaschaff, den 28.06.2006, 18.07.2007, 02.07.2008, 06.07.2011, 18.07.2012, 26.06.2013, 19.06.2015, 29.05.2019, 25.09.2023

- S i e g e l -

Moritz Sammer  
1. Bürgermeister